

§ 19 NÖ WTBV Übergangsbestimmungen

NÖ WTBV - NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die §§ 3 bis 6 finden auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, keine Anwendung.

(2) Hinsichtlich der personellen und organisatorischen Anforderungen sind die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von 24 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auch auf alle Einrichtungen anzuwenden, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht. Von der Voraussetzung einer fachspezifischen Berufsausbildung für eine Leiterin bzw. einen Leiter darf bei zumindest 3-jähriger Leitungsfunktion Abstand genommen werden.

(3) Sofern noch keine schriftliche Betreuungsverträge bestehen, sind sie innerhalb von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung auszufertigen. Bereits bestehende Betreuungsverträge, die den Voraussetzungen des § 16 entsprechen, bleiben in Geltung.

In Kraft seit 01.05.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at